Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Militair-Strafgesetzbuch und bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militair-Personen betreffende Bestimmungen für das Großherzogthum Oldenburg, nebst der Einführungsverordnung

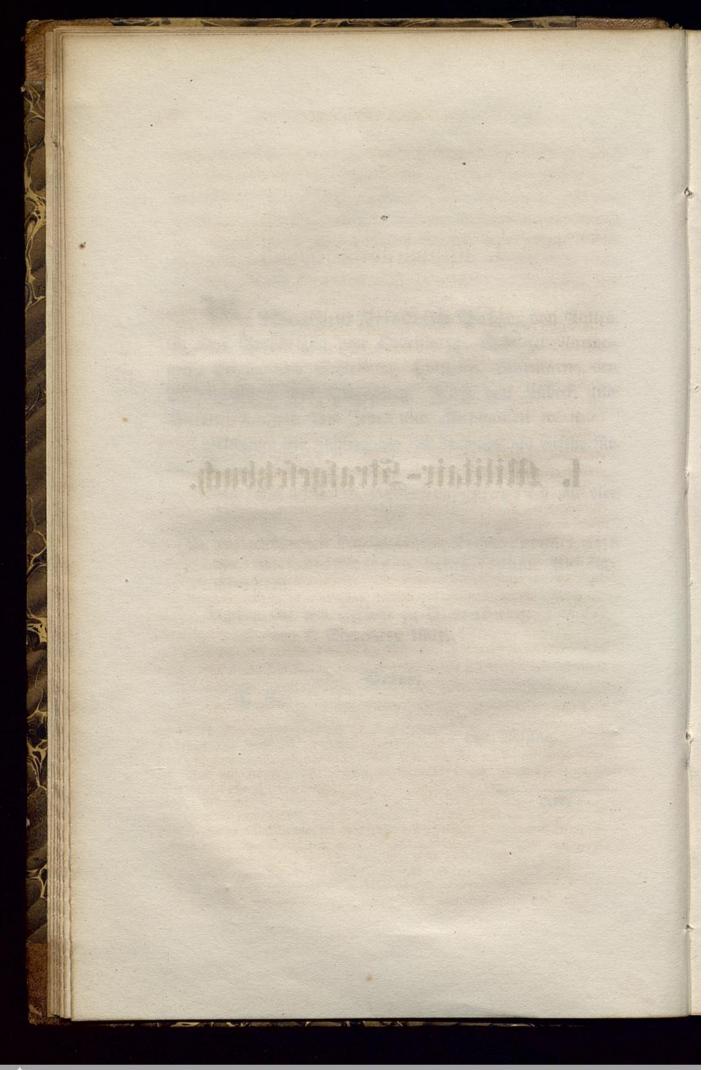
Hayessen, ...

Oldenburg, 1862

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-7454

1. Militair-Strafgesetzbuch.





Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erfter Citel.

Von den Militairpersonen, den Gesetzen, welchen sie unterworfen sind, und den Arten der Gesetzübertretungen derselben.

1. Begriff ber Militairpersonen.

Urt. 1.

Regierungs. Motive:

- 1. Nach Art. 20. des Gesetzes vom 2. April 1855 (Gesetzammlung Bb. 14. pag. 593.) bleiben die zur Disposition gestellten Militairpersonen in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen, mithin auch hinsichtlich der Gesetz und Behörden, und mussen als bei der Fahne besindlich betrachtet werden, sosen ihnen nicht ein Urlaub auf unbestimmte Zeit ertheilt ist.
- 2. Ziff. 7. Nach dem Pensionsreglement vom 24. Decbr. 1838 waren die Pensionisten zum Wiedereintritt verpflichtet. Das Geset vom 2. April 1855 hat jenes Reglement aufgehoben; wenn indeß die in Ruhestand versetzen Militairpersonen freiwillig eine Dienstsunction wieder übernommen haben, so müssen sie wieder unter die Militairgesetze und Gerichte treten, und zwar allgemein. Eine Unterscheidung oder Beschränkung nach der Art der übernommenen Functionen würde zu einer unzweckmäßigen Casuistik führen. Und während der übernommenen Functionen müssen sie als bei der Fahne besindlich betrachtet werden. (Art. 10.)

Militairpersonen sind, einschließlich der zur Disposition gestellten:

- 1. alle Officiere, Unterofficiere, Hautboisten, Spielleute und Gemeine des Großherzoglichen Truppencorps;
- 2. die Büchsenschmiede und sonstige, nach dem Stat angeftellte Sandwerker;
- 3. die Militairbeamten, welche aus der Militaircasse besol= det werden;
- 4. die etatsmäßigen Reitknechte ber berittenen Officiere;